

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der M.A.X. Automation AG  
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate  
Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der M.A.X. Automation AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 30. März 2011 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 02. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der M.A.X. Automation AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Zu 3.8, 3. Absatz**

Die von der M.A.X. Automation AG für Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O Versicherung beinhaltete aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, zunächst keinen Selbstbehalt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wurde für das Jahr 2011 ein Selbstbehalt für den Vorstand vereinbart. Die M.A.X. Automation AG ist aber grundsätzlich der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder der Organe ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Aus diesem Grund wird von einem Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter abgesehen.

**Zu 4.2.1.**

Einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands gibt es nicht, da der Vorstand derzeit lediglich aus einer Person besteht.

**Zu 4.2.3.**

Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands sehen keine Aktienoptionen oder ähnliche Instrumente vor. Eine langfristige Anreizwirkung für den Vorstand soll weiterhin primär durch solche variable Vergütungskomponenten erzielt werden, die sich am erzielten Unternehmensergebnis messen lassen. Die Vergütung des Vorstands setzt sich damit allein aus fixen und erfolgsorientierten Komponenten zusammen, da der Aufsichtsrat der Ansicht ist, dass Aktienoptionsmodelle nur begrenzt zur Incentivierung des Vorstands geeignet sind. Die variablen Vergütungskomponenten haben bis Ende des Geschäftsjahres 2011 keine mehrjährige Bemessungsgrundlage enthalten, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen war und ehrgeizige Erfolgsziele auch an einjährigen Performance-Daten festgemacht werden können. Ab 2012 enthalten die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, entsprechend den gesetzlichen Regelungen variable Vergütungsbestandteile, die – zumindest auch – eine mehrjährige Bemessungsgrundlage aufweisen.

Die Vorstandsverträge enthalten im Hinblick auf die kurze Laufzeit von jeweils lediglich drei Jahren weder Regelungen bezüglich einer Abfindung und deren Berechnungsgrundlage bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit noch hinsichtlich einer Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels. Dadurch wird im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vorstandstätigkeit die notwendige Flexibilität gewahrt, um der jeweiligen konkreten Situation entsprechend angemessene Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

Zu 5.3.

Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse. Der Gesamtaufichtsrat ist in allen Sachfragen selbst aktiv; seine Mitglieder stehen auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen sowohl untereinander als auch mit dem Vorstand in ständigem Kontakt und können dadurch auf alle Sachfragen flexibel reagieren. Aufgrund der Besetzung des Aufsichtsrats mit der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern ist eine Bildung von Fachausschüssen nicht geboten und auch nicht sinnvoll. Aus diesen Gründen wird auch kein Prüfungsausschuss "Audit Committee" und kein Nominierungsausschuss eingerichtet.

Zu 5.4.1.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt, da die Limitierung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Aufsichtsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Der Aufsichtsrat sieht davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Aufsichtsratsstätigkeit einhergeht.

Zu 5.4.3.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es ist aber vorgesehen, das durch das Amtsgericht bestellte Aufsichtsratsmitglied in der nächsten, der gerichtlichen Bestellung folgenden ordentlichen Hauptversammlung den Aktionären zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Dadurch ist die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrats gewährleistet und sichergestellt, dass die Aktionäre ihre Mitwirkungsrechte bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ausüben können.

Zu 5.4.6.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, da aus Sicht der Gesellschaft eine erfolgsorientierte Vergütung keine nennenswerte Auswirkung auf das Handeln des Aufsichtsrats hat. Auf diese Weise soll auch

ausgeschlossen werden, dass der Aufsichtsrat seine Entscheidungen aufgrund der Vergütungsregelungen an Maßnahmen orientiert, aus denen lediglich kurzfristige Ergebniseffekte resultieren.

Zu 6.6.

Der zweite Absatz von 6.6 bezüglich der Angabe des Aktienbesitzes der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nicht angewandt. Die entsprechenden Angaben sind deswegen auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Die notwendige Transparenz ist durch die Veröffentlichungen der meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte und die Bekanntmachungen von Stimmrechtsveränderungen gewährleistet.

Zu 7.1.2.

Die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden lediglich mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, nicht aber mit dem gesamten Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung erörtert, da der Vorstand hierin die einzige Möglichkeit sieht, um die notwendige Flexibilität zu wahren und gerade bei Ad-hoc-Publizität relevanten Sachverhalten Abgrenzungsprobleme zu vermeiden.

Düsseldorf, den 29. März 2012

Für den Vorstand:

Bernd Priske

Für den Aufsichtsrat:

Hans W. Bönninghausen  
(Vorsitzender)